

Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See)

zwischen dem

Verband Deutscher Reeder e.V., Hamburg,
handelnd für die seiner Tarifgemeinschaft angehörenden Mitglieder,

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -, Berlin

vom 11. März 2002, gültig ab 1. Juli 2002,
zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 30. Dezember 2014

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Reeder.....	4
§ 3 Beschäftigte	4
§ 4 Arten des Heuervertrages	5
§ 5 Einstellung.....	5
§ 6 Art, Umfang und Ort der Dienstleistung.....	5
§ 7 Beschäftigungszeiten, Fahrtzeiten.....	5
§ 8 Arbeitszeit, Wachdienst.....	6
§ 9 Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten	7
§ 10 Beschäftigungseinschränkungen	8
§ 11 Grundvergütung, pauschalierte Überstundenvergütung, Ziehschein.....	8
§ 12 Bedienungspersonal	9
§ 13 Bauaufsicht	9
§ 14 Umtausch von Vergütung in Freizeit.....	10
§ 15 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	10
§ 16 Grundlohnergänzungsanspruch	11
§ 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld, Kantinenwaren	12
§ 18 Unterbringung	12
§ 19 Dienstreisen.....	13
§ 20 Dienstuniformen, Arbeitskleidung	13
§ 21 Effektenersatz.....	13
§ 22 Landgang.....	13
§ 23 Urlaubsanspruch.....	14
§ 24 Urlaubsgewährung, Reisekosten.....	14
§ 25 Urlaubsbezüge	15
§ 26 Urlaubsabgeltung	16
§ 27 Krankenfürsorge	16
§ 28 Ordentliche Kündigung.....	17
§ 29 Außerordentliche Kündigung	18
§ 30 Aufhebungsvertrag.....	18
§ 31 Heimschaffung.....	18
§ 32 Umschau	20

§ 33 Arbeitszeugnis	20
§ 34 Sterbegeld.....	20
§ 35 Ausschlussfrist	21
§ 36 Gerichtsstandsvereinbarung	21
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit.....	21
Anlage I - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Hapag-Lloyd AG	23
Anlage II - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der TT-Line GmbH & Co. KG.....	26
Anlage III - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG	33
Anlage IV - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Bugsier-, Reederei- und Bergungs- Gesellschaft mbH & Co. KG	38

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die Mitglied der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind, auf Fracht- und Fahrgastschiffen mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) ab 300, soweit sie nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen.

(2) Für die Beschäftigten der Reedereien:

1. Hapag-Lloyd AG
2. TT-Line GmbH & Co. KG
3. Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG
4. Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

gilt dieser Tarifvertrag nach Maßgabe der Sonderbestimmungen in den Anlagen I bis IV zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Reeder

(1) Reeder im Sinne dieses Tarifvertrages ist:

1. der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs;
2. die Gemeinschaft von Personen, die ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet (Reederei, Partenreederei);
3. wer ein ihm nicht gehörendes Schiff zum Erwerb durch die Seeschiffahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selber führt oder die Führung einem Kapitän anvertraut (Ausrüster);
4. wer den Reedereibetrieb einer Reederei als Vertragsreeder oder den Reedereibetrieb einer Partenreederei als Korrespondentreeder führt und bei der Einstellung der Beschäftigten nicht ausdrücklich im Namen der Reederei oder der Partenreederei handelt.

(2) Mehrere Reedereien, deren Geschäfte von demselben Vertragsreeder geführt werden, oder mehrere Partenreedereien, deren Geschäfte von demselben Korrespondentreeder geführt werden, gelten als eine Reederei.

§ 3 Beschäftigte

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder.

(2) Kapitäne sind die in § 2 des Seemannsgesetzes genannten Personen.

(3) Besatzungsmitglieder sind:

1. die in § 3 des Seemannsgesetzes genannten Personen;
2. Personen, die sich zur Berufsausbildung an Bord befinden;
3. sonstige Personen, die zum Dienst an Bord des Schiffs für die Fahrt und für Rechnung des Reeders angenommen sind.

§ 4 Arten des Heuervertrages

- (1) Der Heuervertrag wird auf unbestimmte Zeit (unbefristeter Heuervertrag) oder auf bestimmte Zeit (befristeter Heuervertrag) geschlossen.
- (2) Bei einem befristeten Heuervertrag richtet sich die Zulässigkeit und der Umfang der Befristung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die Verlängerungsmöglichkeiten der Befristungen nach § 14 Abs. 2 TzBfG sind auf zweimal begrenzt.
- (3) Die Befristung eines Heuervertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Für die Zulässigkeit und den Umfang der Teilzeitarbeit gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

§ 5 Einstellung

- (1) Bei Begründung des Heuverhältnisses hat der Reeder die wesentlichen Heuervertragsbedingungen in einem Heuerschein nach § 24 des Seemannsgesetzes schriftlich niederzulegen und den Beschäftigten unverzüglich, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Heuverhältnisses, auszuhändigen. Die elektronische Form des Heuerscheins ist ausgeschlossen.
- (2) Beschäftigte sind nach den im Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See) vorgesehenen Dienstgraden einzugruppieren. Sollten weitere als im HTV-See aufgeführte Dienstgrade hinzukommen, hat die Eingruppierung nach vergleichbaren Dienstgraden zu erfolgen.
- (3) Innerhalb des Dienstgrades sind die Beschäftigten nach den im HTV-See vorgesehenen Jahresstaffeln einzustufen.

§ 6 Art, Umfang und Ort der Dienstleistung

- (1) Die Beschäftigten haben die Schiffsdienste zu leisten, zu denen sie nach der Vereinbarung im Heuerschein verpflichtet sind.
- (2) Inhalt und Umfang der Schiffsdienste richten sich nach der seemännischen Verkehrsanschauung.
- (3) Zu den Schiffsdiensten nach Absatz 2 gehören die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internationale Übereinkünfte vorgeschriebenen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen.
- (4) Die Beschäftigten sind auf jedem Schiff des Reeders nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 Beschäftigungszeiten, Fahrtzeiten

- (1) Als Beschäftigungszeiten in der Seeschifffahrt gelten:
 1. Borddienstzeiten, Ausbildungszeiten, sonstige Dienstzeiten auf Schiffen unter deutscher und ausländischer Flagge sowie sonstige Dienstzeiten an Land bei deutschen Reedereien;

2. Urlaubszeiten für Dienstzeiten nach Nummer 1, auch soweit diese abgegolten wurden;
3. Zeiten des Besuches von seeschiffahrtsbezogenen Berufsbildungsstätten;
4. Zeiten, in denen die Wehrpflicht oder der Zivildienst erfüllt wurde, sofern ihnen ein Heuerverhältnis auf Schiffen unter deutscher Flagge unmittelbar vorausgegangen ist;
5. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von 78 Wochen je Fall von Arbeitsunfähigkeit, sofern der Arbeitsunfähigkeit Beschäftigungszeiten nach Nummern 1 bis 4 und 7 unmittelbar vorausgegangen sind;
6. Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen sich die Beschäftigten nachweislich bei der Zentralen Heuerstelle oder einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet und zur Vermittlung in die Seeschifffahrt zur Verfügung gehalten haben;
7. Zeiten des Wehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft und Zivilinternierung, sofern ihnen ein Heuerverhältnis auf Schiffen unter deutscher Flagge unmittelbar vorausgegangen ist.

(2) Als Fahrtzeiten gelten alle in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Zeiten.

§ 8 Arbeitszeit, Wachdienst

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag werktäglich acht Stunden (40-Stunden-Woche). Darüber hinausgehende Zeiten sind Überstunden. Die in einem Dienstzweig anfallenden Überstunden sind unter den Beschäftigten gleichmäßig zu verteilen.

(2) Die tägliche Arbeitszeit, die vom Beschäftigten in Abweichung von den §§ 85 bis 87 in Verbindung mit § 89a des Seemannsgesetzes grundsätzlich zu leisten ist und die der Berechnung der monatlichen Grundvergütung, der pauschalierten Überstundenvergütung, der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie des Grundlohnergänzungsanspruchs zugrunde liegt, soll unter Berücksichtigung von § 9 durchschnittlich zehn Stunden täglich, bei Auszubildenden zum Schiffsmechaniker 8,5 Stunden täglich, nicht überschreiten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit für nicht zum Wachdienst eingeteilte Besatzungsmitglieder liegt zwischen 6 und 18 Uhr.

(4) Auf See ist der Dienst regelmäßig in drei Wachen einzuteilen (Drei-Wachen-System).

(5) Auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 2 500 in der Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee und entlang der norwegischen Küste bis zu 64° nördlicher Breite, im Übrigen bis zu 61° nördlicher Breite und 7° westlicher Länge sowie nach den Häfen Großbritanniens, Irlands und der Atlantikküste Frankreichs, Spaniens und Portugals ausschließlich Gibraltars darf, sofern die Reise länger als zehn Stunden dauert, die Seearbeitszeit des Deck- und Maschinenpersonals auf bis zu zwölf Stunden täglich verlängert und nach dem Zwei-Wachen-System eingeteilt werden. Satz 1 gilt auch auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl über 2 500, die vor dem 1. Juli 2002 den bis dahin geltenden Grenzwert für den Raumgehalt eingehalten haben.

(6) Im Hafen kann außerhalb der Lage der regelmäßigen Arbeitszeit Wachdienst eingeteilt werden. Die Kapitäne haben Sorge zu tragen, dass angeordneter Wachdienst gleichmäßig auf die Besatzungsmitglieder verteilt wird.

(7) Auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl ab 1 600:

1. nehmen Kapitäne am Wachdienst nicht teil;
2. müssen die für die Nautischen Offiziere vorgesehenen Wachen von solchen besetzt sein.

Satz 1 gilt nicht auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl 1 600 bis 8 000, wenn für das Schiff im Schiffsbesatzungszeugnis eine geringere Anzahl Nautischer Offiziere festgelegt ist.

(8) Die Kapitäne haben das Recht, für Besatzungsmitglieder die Arbeitsstunden anzuordnen, die für die unmittelbare Sicherheit des Schiffs, der Personen an Bord, der Ladung oder zur Hilfeleistung für andere, in Seenot befindliche Schiffe oder Personen erforderlich sind. Die Kapitäne können den Arbeitszeit- und Ruhezeitplan vorübergehend außer Kraft setzen und anordnen, dass die Besatzungsmitglieder jederzeit die erforderlichen Arbeitsstunden erbringen, bis die normale Situation wiederhergestellt ist. Sobald es nach Wiederherstellung der normalen Situation möglich ist, haben die Kapitäne sicherzustellen, dass alle Besatzungsmitglieder, die während einer planmäßigen Ruhezeit Arbeit geleistet haben, eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

§ 9 Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten

(1) Die Höchstarbeitszeit der Besatzungsmitglieder darf:

1. 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
2. 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen
3. nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für die Seearbeitszeit der Besatzungsmitglieder des Decks- und Maschinenpersonals auf Zwei-Wachen-Schiffen nach § 8 Abs. 5.

(2) Die Mindestruhezeit der Besatzungsmitglieder darf:

1. zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
2. 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen nicht unterschreiten. Die tägliche Ruhezeit darf nur in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wenn einer eine Mindestdauer von sechs Stunden hat. In den Fällen des § 87 Abs. 3 Satz 2 des Seemannsgesetzes muss einer dieser Zeiträume mindestens acht Stunden betragen. Der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Kapitäne, soweit diese Wachdienst ausüben.

(4) Sofern bei Bereitschaftsdienst die planmäßige Ruhezeit durch Aufrufe zur Arbeit gestört wird, ist den Besatzungsmitgliedern eine angemessene Ruhezeit als Ausgleich zu gewähren. Eine ununterbrochene Ruhezeit von sechs Stunden muss gewährleistet sein.

(5) Der Kapitän hat für die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten nach:

1. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2
und
2. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1
zu sorgen.

(6) Auf Schiffen, die in kurzer Aufeinanderfolge mehrere Häfen anlaufen, kann von der

Höchstleistungszeit nach Absatz 1 Nr. 2 während der Tage der häufigen Hafensfolge abgewichen werden. Nachdem die Schiffe das Fahrgebiet mit häufiger Hafensfolge wieder verlassen haben, haben die Kapitäne sicherzustellen, dass alle Besatzungsmitglieder, die während dieser Zeit über die normale Höchstleistungszeit hinaus Arbeitsstunden geleistet haben, unverzüglich eine zusätzliche Ruhezeit in Höhe der Anzahl der zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden erhalten. Die Abweichung ist auf den Arbeits- und Ruhezeitnachweisen unter der Rubrik „Bemerkung“ zu begründen.

(7) Sicherheits-, Feuerlösch- und Rettungsbootübungen sowie durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internationale Übereinkünfte vorgeschriebene Übungen sind in einer Weise durchzuführen, die die Störung der Ruhezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt und keine Übermüdung verursacht.

§ 10 Beschäftigungseinschränkungen

(1) Auf See dürfen Besatzungsmitglieder an Werktagen zwischen 0 und 6 Uhr und zwischen 18 und 24 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen während der Wache neben dem Wachdienst nur mit gelegentlichen Instandsetzungsarbeiten sowie mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Sicherung des Schiffs und dessen Fahrt, zur Sicherung der Ladung oder zum Bootsdienst unbedingt erforderlich sind.

(2) Schiffsoffiziere, die beim Losmachen den Wachdienst übernehmen, dürfen am Tage des Auslaufens einschließlich der Seewache keine längere Arbeitszeit als zwölf Stunden haben.

(3) Im Hafen können Arbeiten während der Nachtwachdienstzeit, die sich nicht aus dem Wachdienst selbst ergeben, nicht verlangt werden. An Sonntagen und Feiertagen dürfen Arbeiten einschließlich des Wachdienstes nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich und unaufschiebbar oder durch den Personenverkehr oder den Sicherheitsdienst bedingt sind.

(4) Ladungsarbeiten/Ladungssicherungsarbeiten im Hafen sind grundsätzlich den Hafnarbeitern oder sonstigem qualifizierten Landpersonal vorbehalten. Ladungsarbeiten/Ladungssicherungsarbeiten auf See sind nur dann zulässig, wenn die Schiffs- und/oder Ladungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Abweichend von Satz 1 können die Beschäftigten zu Ladungsarbeiten/Ladungssicherungsarbeiten herangezogen werden, wenn sie angemessen entschädigt werden, die betreffende Hafnarbeitergewerkschaft nicht widerspricht und die notwendige Sicherheitsausrüstung eingesetzt wird. Die Ladungsarbeiten/Ladungssicherungsarbeiten sind auf die Arbeits- und Ruhezeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 anzurechnen.

(5) Den zur Berufsausbildung an Bord Beschäftigten dürfen nur solche Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

(6) Befindet sich das Schiff am 24. Dezember in einem deutschen Hafen, darf es den Hafen nicht vor dem 25. Dezember, 18 Uhr, verlassen.

§ 11 Grundvergütung, pauschalierte Überstundenvergütung, Ziehschein

(1) Die Beschäftigten erhalten eine Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die zur Berufsausbildung an Bord Beschäftigten

während des Dienstes an Land (Schulbesuch, überbetriebliche Ausbildung) 70 vom Hundert der Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung ergibt sich aus dem HTV-See in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Werden Besatzungsmitglieder dauernd mit einer Arbeit beschäftigt, für die nach dem HTV-See eine höhere Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung als für die vereinbarte Dienstleistung vorgesehen ist, so haben sie für die Dauer dieser Beschäftigung Anspruch auf die höhere Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung.

(5) Die Umsetzung von Kapitänen oder Schiffsoffizieren von einem Schiff mit einer Bruttoreaumzahl ab 3 500 auf ein Schiff mit einer Bruttoreumzahl unter 3 500 kann, wenn sie mit einer Minderung der bisherigen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung verbunden ist, nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Erfolgt die Umsetzung ohne schriftliche Zustimmung zu einer Heuerminderung, so behalten die Kapitäne oder Schiffsoffiziere die jeweils höhere Grundvergütung und pauschalierte Überstundenvergütung.

(6) Den Beschäftigten ist auf Verlangen zugunsten der von ihnen bezeichneten Person ein monatlich zu zahlender Ziehschein bis zur Höhe von 95 vom Hundert ihrer Nettozahlungen aus der Summe von Grundvergütung und pauschalierter Überstundenvergütung zu erteilen.

(7) Werden aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften an bisherige Befähigungsnachweise der Beschäftigten neue Anforderungen gestellt, die ein Umschreiben der bisherigen Zeugnisse erforderlich machen, oder werden für neue Anforderungen neue Zeugnisse ausgestellt, so hat der Reeder den Beschäftigten die Kosten zu erstatten.

§ 12 Bedienungspersonal

(1) Als Messemitglieder im Sinne der Absätze 2 bis 4 gelten die Beschäftigten des Schiffs, Fahrgäste und sonstige an Bord tätige Personen, die die gleichen Messeräume benutzen. Mitfahrende Angehörige gelten nicht als Messemitglieder.

(2) Beträgt die Zahl der Messemitglieder zehn bis 14, ist eine Bedienungskraft zu fahren. Ab 15 Messemitgliedern sind zwei Bedienungskräfte zu fahren.

(3) Die Bedienungskräfte nach Absatz 2 sind als Fachkräfte nach HTV-See einzugruppieren.

(4) Werden Bedienungskräfte darüber hinaus mit weiteren Tätigkeiten in der Verwaltung und/oder Versorgung betraut, sind sie als Facharbeiter nach HTV-See einzugruppieren.

§ 13 Bauaufsicht

Beschäftigte, die als Baubeaufsichtiger eingesetzt werden, sind nach HTV-See so einzugruppieren, als wenn sie an Bord des Schiffs fahren würden, für das sie die Bauaufsicht ausüben. Es besteht Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung sowie auf Erstattung der notwendigen Fahrgelder nach § 19 und der sonstigen Auslagen.

§ 14 Umtausch von Vergütung in Freizeit

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, dass Anteile ihrer Vergütung (Grundvergütung, pauschalisierte Überstundenvergütung, Grundlohnergänzungsanspruch) in zusätzliche Freizeit umgewandelt werden. Die Erklärung, welcher Anteil der Vergütung als Freizeit verwendet werden soll, hat jeweils zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen.

(2) Die zusätzliche Freizeit ist mit dem Urlaub zu verbinden und wie dieser zu behandeln. §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der durch die Beschäftigten erklärte Anteil der Vergütung ist in der Heuerabrechnung auszuweisen.

(4) Die Umrechnung des Anteils der Vergütung in Freizeit erfolgt nach Beendigung des Bordeinsatzes nach folgender Formel:

$$\text{Urlaubsverlängerung} = \frac{\text{Urlaubskonto} \times \text{Urlaubsfaktor}}{\text{tägl. Urlaubsentgelt} + \text{Verpflegungsg.} + \text{Arbeitgeberanteil Sozialversich.} \times \text{Tägl.}}$$

Im Sinne der Formel ist:

1. „Urlaubsverlängerung“: die Verlängerung des Urlaubsanspruchs in Kalendertagen;
2. „Urlaubskonto“: die sich aus Absatz 3 ergebende Summe in Euro;
3. „Urlaubsfaktor“: die Summe aus Urlaubsanspruch nach § 23 Abs. 5 umgerechnet in Kalendertage plus 30 Tage geteilt durch 30 Tage;
4. „tägliches Urlaubsentgelt + Verpflegungsgeld“: die Vergütung nach § 25;
5. „Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, täglich“: die Summe der Beiträge des Reeder zur Unfallversicherung, Seemannskasse, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung, berechnet auf Grundlage der täglichen Durchschnittsheuer gemäß Beitragsübersicht der See-Berufsgenossenschaft.

(5) Auf Antrag des Seebetriebsrats/Betriebsrats oder des Reeder kann abweichend von Absatz 1 zur Vermeidung von betriebsbedingten Entlassungen über den Umtausch von Anteilen der Vergütung in Freizeit für Besatzungsmitglieder eine Betriebsvereinbarung getroffen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Reeder und Seebetriebsrat/Betriebsrat. § 76 Abs. 2, 3 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

(1) Beschäftigte, die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu den begünstigten Zeiten leisten, erhalten hierfür aus ihrer Arbeitszeit resultierende Zuschläge nach § 3b des Einkommensteuergesetzes. Unabhängig davon, ob die Beschäftigten solche Arbeit leisten, erhalten sie zu diesem Zweck zunächst Zahlungen nach Maßgabe des geltenden HTV-See für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Abweichend von Satz 2 erhalten die zur Berufsausbildung an Bord Beschäftigten während des Dienstes an Land (Schulbesuch, überbetriebliche Ausbildung) zeitanteilig eine Vergütung in Höhe von 70 vom Hundert des Betrags ausgezahlt, der im HTV-See für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit vorgesehen ist.

(2) Werden Besatzungsmitglieder dauernd mit einer Arbeit beschäftigt, für die nach dem HTV-See höhere Zahlungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als für die vereinbarte Dienstleistung vorgesehen ist, so erhalten sie für die Dauer dieser Beschäftigung die höheren Zahlungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 1. Die Umsetzung von Kapitänen oder Schiffsoffizieren von einem Schiff mit einer Bruttoreaumzahl unter 3 500 kann, auch wenn sie mit einer Minderung der bisher gezahlten Zuschläge nach Absatz 1 Satz 1 verbunden ist, nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

(3) Mit der Zahlung nach Absatz 1 sind abgegolten Zuschläge nach § 3b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes je Arbeitsstunde für:

1. Nachtarbeit mit 25 vom Hundert (Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 0 und 6 Uhr und zwischen 20 und 24 Uhr);
2. Nachtarbeit in der Zeit zwischen 0 und 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde, mit 40 vom Hundert;
3. Sonntagsarbeit ganztägig mit 50 vom Hundert (Sonntagsarbeit ist die Arbeit an Sonntagen zwischen 0 und 24 Uhr);
4. Feiertagsarbeit ganztägig und Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr mit 125 vom Hundert (Feiertagsarbeit ist die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen zwischen 0 und 24 Uhr. In Deutschland sind die gesetzlichen Feiertage des Liegeortes, im Ausland und auf See die gesetzlichen Feiertage des Registerhafens maßgeblich);
5. Arbeit am 25. und 26. Dezember und am 1. Mai ganztägig sowie am 24. Dezember ab 14 Uhr mit 150 vom Hundert

des Stundenlohns nach Absatz 4 Satz 2. Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

(4) Grundlohn im Sinne des § 3b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist die Summe aus der Grundvergütung, den Sachbezügen und weiteren regelmäßig gezahlten Bezügen. Dazu zählen auch die Bezüge in Höhe des maximal möglichen Grundlohnergänzungsanspruchs im Sinne des § 16. Stundenlohn im Sinne der genannten Vorschrift ist 1/174 des Grundlohns.

(5) Die Steuerfreiheit der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3b des Einkommensteuergesetzes setzt voraus, dass die Verrechnung der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 mit den einzeln ermittelten Zuschlägen grundsätzlich jeweils vor der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung und somit regelmäßig spätestens zum Ende des Kalenderjahrs oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers erfolgt. Daher sind die Zahlungen im Sinne des Absatz 1 grundsätzlich anhand tatsächlicher Aufzeichnungen einzeln abzurechnen. Soweit die Zahlungen im Sinne des Absatz 1 nicht nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei behandelt werden können, sind sie grundsätzlich zurückzugewähren; eine Verrechnung mit einem Grundlohnergänzungsanspruch im Sinne des § 16 ist jedoch möglich.

§ 16 Grundlohnergänzungsanspruch

(1) Soweit Zahlungen nach § 15 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Sinne des 3b des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen und daher nach § 15 Abs. 5 Satz 3 zurückgewährt werden müssen, haben die Beschäftigten in dieser Höhe einen Anspruch auf eine Lohnergänzung nach Maßgabe dieser Vorschrift (Grundlohnergänzungsanspruch).

(2) Der Grundlohnergänzungsanspruch ist zu versteuerndes Arbeitseinkommen. Eine Steuerbefreiung nach § 3b des Einkommensteuergesetzes kommt nicht in Betracht.

(3) Die Ansprüche nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und nach dieser Vorschrift schließen sich gegenseitig aus. Der Grundlohnergänzungsanspruch ist begrenzt auf Zahlungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2.

§ 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld, Kantinenwaren

(1) Als Verpflegung ist den Beschäftigten gutes, ausgewogenes und schmackhaftes Essen in ausreichender Menge zu geben. Dabei sind die unterschiedlichen religiösen und kulturellen Gepflogenheiten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Für Abwechslung in der Speisefolge ist zu sorgen und den jeweiligen klimatischen Bedingungen ist Rechnung zu tragen. Angezeigte Diätmaßnahmen sind tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Werden zur Nachtzeit Arbeiten ausgeführt, so ist sicherzustellen, dass den betroffenen Beschäftigten zusätzliche Verpflegung zur Verfügung steht.

(3) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Verpflegungsgeld in Höhe des im HTV-See festgelegten Betrags, wenn sie:

1. an dienstfreien Tagen nach rechtzeitiger Abmeldung die Mahlzeiten an Bord nicht eingenommen haben. Als rechtzeitig ist eine Abmeldung anzusehen, die am Vortage mindestens eine Stunde vor Küchenschluss erfolgt;
2. sich auf Dienstreisen selbst verpflegen;
3. wegen Einstellung des Küchenbetriebs keine Verpflegung erhalten;
4. sich im Urlaub befinden;
5. aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung arbeitsunfähig krank sind;
6. angeordneten Dienst an Land leisten;
7. an einer angeordneten Ausbildungs- und/oder Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, bei der eine Gemeinschaftsverpflegung auf Kosten des Reeders nicht möglich ist;
8. während der Kündigungsfrist nach § 28 Abs. 9 nicht beschäftigt werden;
9. Umschlaggeld nach § 32 Abs. 3 beziehen.

(4) Werden an Bord Kantinenwaren abgegeben, sind die Verkaufspreise so zu kalkulieren, dass nach Deckung der Kosten keine Überschüsse entstehen.

§ 18 Unterbringung

(1) Für die Unterbringung der Beschäftigten und die Ausstattung der Unterkünfte gilt die Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen.

(2) Die Gemeinschaftsräume und Einrichtungsgegenstände sind von allen Besatzungsmitgliedern pfleglich zu behandeln und vom Reeder in ordentlichem Zustand zu halten.

(3) Kammerreinigungsarbeiten sind bezahlte Dienstleistungen nach § 6 Abs. 2.

(4) Für die Reinigung der Kammern der Kapitäne und Schiffsoffiziere ist Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Dienstreisen

Die Beschäftigten haben auf Dienstreisen Anspruch auf Beförderung in der Zweiten Bahn-Klasse, bei Flugreisen in der Economy-Klasse.

§ 20 Dienstuniformen, Arbeitskleidung

Wird das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder von einheitlicher Arbeits-/Dienstkleidung verlangt, sind diese Bekleidungsstücke vom Reeder zu stellen oder die Auslagen hierfür den Beschäftigten zu erstatten.

§ 21 Effektenersatz

(1) Die Effekten der Beschäftigten einschließlich der technischen Geräte, die auch zur Berufsausübung genutzt werden, sind vom Reeder bei Totalverlust, Teilverlust oder bei Beschädigung aus unvorhersehbaren Ereignissen zu 100 vom Hundert der im HTV-See festgelegten Summe zu ersetzen. Wertgegenstände und nicht zur Berufsausübung erforderliche technische Geräte sind bis zu 25 vom Hundert der im HTV-See festgelegten Summe mit zu ersetzen. Die Auszahlung der Summe hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der abgedeckte Zeitrahmen für die Ersatzleistung umfasst die Anreise zum Schiff, die Bordzeit einschließlich der Landgänge und die Heimreise bis zum Urlaubsbeginn.

§ 22 Landgang

(1) Die Besatzungsmitglieder haben im Hafen und auf Reede als Hafen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0 und 6 Uhr und zwischen 18 und 24 Uhr sowie an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen Anspruch auf Landgang, soweit die Sicherheit des Schiffs und seine Abfahrtzeit es zulassen und/oder wenn behördliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Reede als Hafen nach Absatz 1 ist die nach ihrer geografischen Lage, ihrer technischen Einrichtung und ihrer Benennung an der See oder im Landinnern liegende Wasserfläche, die zur Abfertigung und/oder zum Laden und/oder Löschen einkommender und auslaufender Schiffe bestimmt ist.

(3) Die Kapitäne sind verpflichtet, den Besatzungsmitgliedern in ihrer dienstfreien Zeit im Hafen auch von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr Landgang zu gewähren, soweit der Schiffsbetrieb es zulässt.

(4) Die Kapitäne haben, soweit zumutbar, für eine Verbindung zum Land zu sorgen, wenn für die Landgänger keine oder keine angemessene Beförderungsmöglichkeit besteht.

§ 23 Urlaubsanspruch

- (1) Die Beschäftigten haben Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- (2) Der Anspruch wird je Kalendermonat erworben. Für Teile von Monaten ist der Anspruch anteilig zu ermitteln, wobei der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird; Bruchteile sind vorzutragen. Bei Antritt des Urlaubs und bei Beendigung des Heuerverhältnisses sind Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, aufzurunden, andere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
- (3) Als Urlaubstage gelten alle Werktage von Montag bis Freitag.
- (4) Urlaubsansprüche entstehen während des Urlaubs nicht.
- (5) Leisten die Beschäftigten Dienst an Bord, befinden sie sich auf der An- oder Abreise oder halten sie sich auf Weisung des Reeders abrufbereit, so erwerben sie einen Gesamturlaubsanspruch. Dieser setzt sich zusammen aus dem Jahresurlaub und dem Ausgleich für die Sonnabende, Sonntage und Feiertage während der Zeiten nach Satz 1. Mit dem Gesamturlaubsanspruch sind alle Ansprüche auf Urlaub und für auf See verbrachte Sonnabende, Sonntage und Feiertage – auch für Jugendliche – abgegolten. Der Anspruch beträgt je Monat:
1. im 1. bis 5. Beschäftigungsjahr 11,5 Urlaubstage;
 2. im 6. bis 10. Beschäftigungsjahr 12,5 Urlaubstage;
 3. ab 11. Beschäftigungsjahr 13,5 Urlaubstage.
- Für Personen, die sich zur Berufsausbildung an Bord befinden, beträgt der Anspruch zehn Urlaubstage je Monat.
- (6) Leisten die Beschäftigten Dienst an Land, nehmen sie an einer Wehrübung, an einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und internationale Übereinkünfte vorgeschriebenen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen teil, sind sie krank oder seedienstuntauglich an Land oder nehmen sie an einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 27 Abs. 1 teil, so beträgt der Anspruch je Monat:
1. im 1. bis 5. Beschäftigungsjahr 2,3 Urlaubstage;
 2. im 6. bis 10. Beschäftigungsjahr 3,1 Urlaubstage;
 3. ab 11. Beschäftigungsjahr 4,0 Urlaubstage.
- (7) Baubeaufsicthiger erwerben bei Ausübung der Bauaufsicht in Deutschland einen Urlaubsanspruch nach Absatz 6, bei Ausübung der Bauaufsicht im Ausland einen Urlaubsanspruch nach Absatz 5.
- (8) Beschäftigungsjahre im Sinne der Absätze 5 bis 7 sind Beschäftigungszeiten nach § 7 Abs. 1.

§ 24 Urlaubsgewährung, Reisekosten

- (1) Der Urlaub wird den Beschäftigten vom Reeder spätestens nach 180 Kalendertagen ununterbrochenem Dienst an Bord gewährt. Hiervon kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Kann die Urlaubsgewährung voraussichtlich nach Ablauf von 180 Kalendertagen nicht gewährleistet werden, so hat sie anlässlich der letzten Gelegenheit

vor Ablauf der 180 Kalendertage zu erfolgen, es sei denn, das Schiff erreicht bis zum 185. Kalendertag einen deutschen Hafen oder einen Hafen in einem an Deutschland angrenzenden Staat.

(2) Der erworbene Urlaub muss genommen werden. Während des Urlaubs dürfen die Beschäftigten keiner dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen.

(3) Beschäftigte, die ihren Urlaub angetreten haben, dürfen nur in äußersten Notfällen und nach angemessener Vorankündigung zurückgerufen werden.

(4) Werden die Beschäftigten während des Urlaubs arbeitsunfähig krank, so werden die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet, soweit die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und die Beschäftigten die Erkrankung dem Reeder unverzüglich mitteilen. Die Beschäftigten haben sich nach Ablauf des ihnen bewilligten Urlaubs oder, falls die Erkrankung länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Reeder zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Der Reeder bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab der restliche Urlaub gewährt wird. Dabei sind die Wünsche der Beschäftigten tunlichst zu berücksichtigen.

(5) Haben die Beschäftigten bereits einen längeren als den ihnen zustehenden Urlaub erhalten, so kann das Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

(6) Der Urlaub ist in Deutschland zu gewähren, soweit nicht auf Verlangen der Beschäftigten etwas anderes vereinbart wird.

(7) Der Urlaub beginnt mit dem Tag, der auf das Ende:

1. der Dienstleistung in einem deutschen Hafen oder
2. der Heimreise von einem ausländischen Hafen

folgt.

(8) Der Urlaub endet mit dem Tag, der:

1. dem Dienstantritt in einem deutschen Hafen
oder
2. dem Beginn der Anreise zu einem ausländischen Hafen
vorausgeht.

(9) Der Reeder trägt die Reisekosten nach Absatz 7 Nr. 2 und Absatz 8 Nr. 2. Im Falle einer anderweitigen Vereinbarung des Urlaubsortes nach Absatz 1 ist über die Reisekosten eine entsprechende schriftliche Regelung zu treffen.

§ 25 Urlaubsbezüge

(1) Für die Urlaubszeit einschließlich der in die Urlaubszeit fallenden Sonnabende, Sonntage und Feiertage bestimmen sich die täglichen Urlaubsbezüge nach den Bruttobezügen der letzten sechs Kalendermonate geteilt durch 180. Bei der Errechnung der Bruttobezüge bleiben die Sachbezüge und die nicht regelmäßigen Sonderzuwendungen außer Ansatz.

(2) Bei Beschäftigungszeiten unter sechs Monaten ist der Berechnungszeitraum für die täglichen Urlaubsbezüge die tatsächliche Beschäftigungszeit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Neben den täglichen Urlaubsbezügen ist das Verpflegungsgeld nach § 17 Abs. 3 Nr. 4 zu zahlen.

(4) Die Auszahlung des Urlaubsentgelts und des Verpflegungsgeldes hat kalendermonatlich zu erfolgen.

(5) Nach Inkrafttreten eines neuen HTV-See darf das tägliche Urlaubsentgelt nicht unter den täglichen Bezügen liegen, die die Beschäftigten bei Fortsetzung ihres Dienstes erhalten hätten.

§ 26 Urlaubsabgeltung

(1) Die Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist grundsätzlich unzulässig. Im schriftlichen Einvernehmen mit den Beschäftigten kann jedoch bis zu einem Viertel des erworbenen Urlaubsanspruchs abgegolten werden. Eine solche Vereinbarung darf frühestens 30 Tage vor Urlaubsantritt getroffen werden.

(2) Die Abgeltung ist zulässig, wenn eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs oder wegen des Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist.

(3) Das Heuerverhältnis verlängert sich grundsätzlich um die noch nicht gewährten Urlaubstage. Werden die Beschäftigten, deren Heuerverhältnis sich nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Beendigung durch Aufhebungsvertrag um restliche Urlaubsansprüche verlängert hat, innerhalb des Verlängerungszeitraumes arbeitsunfähig krank, so kommt es nicht zu einer weiteren Verlängerung des Heuerverhältnisses. Der verbliebene Resturlaub und der während der Krankheit erworbene Urlaub nach § 23 Abs. 6 ist abzugelten.

(4) Scheiden die Beschäftigten aufgrund eines Rentenbescheids wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder aufgrund einer Kündigung wegen Seedienstuntauglichkeit oder einer Kündigung wegen Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung aus dem Heuerverhältnis aus, so haben sie Anspruch auf Abgeltung des Gesamturlaubsanspruchs nach § 23 Abs. 5, den sie während des Dienstes an Bord erworben haben und der ihnen bisher nicht gewährt werden konnte. Für den Urlaubsanspruch nach § 23 Abs. 6, den sie nach der letzten Dienstleistung an Bord während der Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahme nach § 27 Abs. 1 erworben haben, besteht kein Abgeltungsanspruch.

(5) Bei der Errechnung der Abgeltung finden § 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

§ 27 Krankenfürsorge

(1) Die Ansprüche der Beschäftigten auf Krankenfürsorge des Reeders richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Die zeitliche Begrenzung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes findet keine Anwendung. Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine stationäre medizinische Vorsorgeleistung oder eine stationäre Rehabilitation bewilligt, so gelten diese Maßnahmen als Zeiten von Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer des Anspruchs auf Heuerfortzahlung während dieser Zeiten richtet sich nach § 48 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Seemannsgesetzes.

(2) Die Höhe des Tagegeldes nach §§ 45 Abs. 2, 49 Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes

richtet sich nach HTV-See. Das Tagegeld ist am jeweiligen Aufenthaltsort der erkrankten oder verletzten Beschäftigten auszus zahlen.

(3) Mit der Begründung des Heuerverhältnisses treten die Beschäftigten zukünftige gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen Dritte wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung an den Reeder in demjenigen Umfang ab, in dem der Reeder den Beschäftigten gegenüber aus den genannten Gründen zu Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der Beschäftigten geltend gemacht werden.

§ 28 Ordentliche Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Heuerverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form der Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die ordentliche Kündigung gegenüber Kapitänen muss vom Reeder vorgenommen werden.

(3) Die ordentliche Kündigung gegenüber Schiffsoffizieren und sonstigen Angestellten nach § 5 des Seemannsgesetzes muss vom Reeder angeordnet werden und ist den Betroffenen vom Reeder oder durch einen Beauftragten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die auf unbestimmte Zeit eingegangenen Heuerverhältnisse der Kapitäne können mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist erhöht sich auf zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, wenn die Heuerverhältnisse der Kapitäne in dem Betrieb oder Unternehmen zwei Jahre bestanden haben.

(5) Die Heuerverhältnisse der Besatzungsmitglieder können während der ersten drei Monate mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Dauert die erste Reise länger als drei Monate, so kann die Kündigung während der ersten sechs Monate noch in den auf die Beendigung der Reise folgenden drei Tagen mit Wochenfrist ausgesprochen werden. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeiten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Sie erhöht sich auf zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, wenn die Heuerverhältnisse der Besatzungsmitglieder in dem Betrieb oder Unternehmen zwei Jahre bestanden haben.

(6) Für eine Kündigung der Beschäftigten durch den Reeder beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Heuerverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen:

1. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats;
2. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats;
3. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats;
4. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats;
5. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Beschäftigten liegen, nicht berücksichtigt.

(7) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, setzt sich das Heuerverhältnis über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ankunft des Schiffs in einem Hafen fort, den das Schiff in Deutschland oder zum Laden oder Löschen in einem an Deutschland angrenzenden Staat anläuft, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

(8) Vor Ablauf der dreimonatigen Frist des Absatzes 7 endet das Heuverhältnis mit dem Tage, an dem die Beschäftigten in dem Staat eintreffen, in dem der Bestimmungsort nach § 31 Abs. 2 liegt, wenn:

1. der Reeder für eine unverzügliche Heimschaffung nach Maßgabe des § 31 sorgt oder
2. die Beschäftigten für ihre Heimschaffung auf eigene Kosten sorgen und eine Ersatzperson, über deren Eignung im Zweifel das Seemannsamt entscheidet, ohne besondere Kosten für den Reeder und ohne Aufenthalt für das Schiff an ihre Stelle treten kann.

Kehren im Fall der Nummer 2 die Beschäftigten nicht unverzüglich nach Deutschland zurück, endet das Heuverhältnis auch in einem ausländischen Hafen an dem Tage, der dem Tag des Dienstantritts der Ersatzperson voraus geht.

(9) Werden die Beschäftigten während der Kündigungsfrist nicht beschäftigt, sind ihnen die Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung und das Verpflegungsgeld nach § 17 Abs. 3 Nr. 8 weiterzuzahlen. Sie erhalten außerdem zeitanteilig eine Vergütung entsprechend des Grundlohnergänzungsanspruchs nach § 16.

§ 29 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Heuverhältnisses richtet sich nach §§ 64 bis 68, 78 Abs. 3 des Seemannsgesetzes. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form der Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 30 Aufhebungsvertrag

(1) Der Reeder und die Beschäftigten können die Beendigung des Heuverhältnisses durch Aufhebungsvertrag grundsätzlich nur in Deutschland vereinbaren. Wird der Aufhebungsvertrag an einem ausländischen Ort oder auf See abgeschlossen, haben die Beschäftigten das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Rückkehr an den ausgewählten Bestimmungsort nach § 31 Abs. 2 den Vertrag zu widerrufen.

(2) Der Aufhebungsvertrag und der Widerruf des Aufhebungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form des Aufhebungsvertrages und des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 31 Heimschaffung

(1) Die Beschäftigten haben in den folgenden Fällen Anspruch auf Heimschaffung:

1. wenn ein auf unbestimmte Zeit (unbefristet) oder auf bestimmte Zeit (befristet) abgeschlossener Heuvertrag im Ausland endet;
2. nach Ablauf der Kündigungsfrist nach § 28 Abs. 4 bis 8;
3. falls eine Krankheit oder ein Unfall oder ein anderer medizinischer Grund die Heimschaffung der Beschäftigten erforderlich macht und sie aus ärztlicher Sicht reise-tauglich sind;
4. im Falle eines Schiffbruchs;

5. wenn der Reeder seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen als Arbeitgeber der Beschäftigten wegen Insolvenz, Veräußerung des Schiffs, Änderung der Schiffseintragung oder aus einem ähnlichen Grund nicht mehr erfüllen kann;
6. falls ein Schiff nach einem Gebiet unterwegs ist, für das die Parteien dieses Tarifvertrages eine Gefahrenvereinbarung abgeschlossen haben oder das vom Auswärtigen Amt oder dessen Dienststellen als ein Gebiet erklärt worden ist, in dem besondere Gefahren durch bewaffnete Auseinandersetzungen drohen, und in das sich die Beschäftigten nicht begeben wollen;
7. wenn das Heuverhältnis aufgrund eines Schiedsspruches, eines Tarifvertrages oder aus einem ähnlichen Grund beendet wird.

(2) Die Beschäftigten können den Ort, an den sie heimgeschafft werden wollen, zum Zeitpunkt der Heimschaffung aus den Bestimmungsorten auswählen. Bestimmungsorte der Heimschaffung sind:

1. der Ort, an dem das Heuverhältnis begründet worden ist; oder
2. der durch Tarifvertrag festgelegte Ort; oder
3. der Wohnort der Beschäftigten; oder
4. jeder andere bei der Begründung des Heuverhältnisses vereinbarte Ort.

(3) Der Reeder trifft die Vorkehrungen für die Durchführung der Heimschaffung. Er stellt sicher, dass die Beschäftigten den Pass und sonstige für die Heimschaffung erforderliche Ausweispapiere erhalten. Die Beförderung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich auf dem Luftweg. Für die Zeit vom Verlassen des Schiffs bis zum Eintreffen am Bestimmungsort haben die Beschäftigten Anspruch auf Weiterzahlung der Heuer.

(4) Der Reeder trägt die Kosten der Heimschaffung. Diese umfassen die Aufwendungen für:

1. die Beförderung an den Bestimmungsort;
2. die Unterbringung, Verpflegung und Heuer in der Zeit vom Verlassen des Schiffs bis zum Eintreffen am Bestimmungsort;
3. die Beförderung von bis zu 30 Kilogramm persönlichem Gepäck an den Bestimmungsort; und
4. ärztliche Behandlung, soweit die Beschäftigten dieser bedürfen, um zum Bestimmungsort reisen zu können.

Die Aufrechnung der Kosten der Heimschaffung mit der Heuer und anderer Ansprüche der Beschäftigten ist unwirksam. Eine Vorauszahlung zur Deckung der Kosten der Heimschaffung darf der Reeder nicht verlangen; eine entsprechende Vereinbarung ist unwirksam.

(5) Die Wartezeit bis zur Heimschaffung und die Dauer der Heimschaffung dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden.

(6) Die Heimschaffung gilt als vollzogen, wenn die Beschäftigten am Bestimmungsort eingetroffen sind oder ihren Anspruch auf Heimschaffung nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht haben.

(7) Ist das Heuverhältnis durch eine Kündigung gemäß § 64 oder § 78 Abs. 3 des Seemannsgesetzes beendet worden, kann der Reeder von den Beschäftigten die Erstattung der Kosten der Heimschaffung verlangen. Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 3 gelten nicht.

(8) Ist der Reeder außerstande, die Vorkehrungen für die Heimschaffung zu treffen, haben die Beschäftigten Anspruch auf Zahlung des für ihre Heimschaffung erforderlichen Geldbetrages.

(9) Bei Streitigkeiten über die Heimschaffung trifft das Seemannsamt eine vorläufige Regelung.

§ 32 Umschau

(1) Kündigt der Reeder den Beschäftigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats oder mit einer längeren Frist, so hat der Reeder den Beschäftigten außerhalb des Urlaubs Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Kündigungsfrist während einer Frist von drei Wochen in Deutschland nach einer anderen Stellung umzusehen (Umschaufrist).

(2) Von Bord aus kann die Gelegenheit zur Umschau in jedem deutschen Hafen gewährt werden, den das Schiff zu einem Aufenthalt von mindestens 24 Stunden anläuft. Umschautag ist dabei jeder Werktag, an dem die Beschäftigten Gelegenheit haben, an Land zu gehen.

(3) Ist die Umschaufrist nach Absatz 1 bis zur Beendigung der Heuverhältnisse nicht abgelaufen, so hat der Reeder den Beschäftigten die bei der Beendigung der Heuverhältnisse an der Umschaufrist fehlenden Umschautage zu vergüten (Umschaugeld). Die Höhe des Umschaugeldes entspricht der auf diesen Zeitraum entfallenden Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung und dem Verpflegungsgeld nach § 17 Abs. 3 Nr. 9. Sie erhalten außerdem zeitanteilig eine Vergütung entsprechend des Grundlohnergänzungsanspruchs nach § 16. Den Beschäftigten wird das Arbeitslosengeld, das sie bezogen haben oder bei rechtzeitiger Meldung von der Agentur für Arbeit hätten beziehen können, auf das Umschaugeld angerechnet.

§ 33 Arbeitszeugnis

(1) Die Beschäftigten können vom Reeder ein schriftliches Zeugnis über die Dauer des Heuverhältnisses und über die Art der Tätigkeit fordern. Das Zeugnis ist unter dem Ausstellungsdatum der Beendigung der Heuverhältnisse zu erteilen. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Auf Verlangen der Beschäftigten ist das Zeugnis auf Führung und Leistung zu erstrecken.

§ 34 Sterbegeld

(1) Kommen Beschäftigte während der Dauer der Heuverhältnisse zu Tode, so erhalten ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder, falls solche nicht vorhanden sind, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder sowie die in der Ausbildung befindlichen Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Sterbemonat und den darauffolgenden Monat die Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung. Sie erhalten außerdem zeitanteilig eine Vergütung entsprechend des Grundlohnergänzungsanspruchs nach § 16.

(2) Die nach Absatz 1 für das Sterbegeld empfangsberechtigten Personen, soweit nicht

vorhanden die Eltern, haben in der genannten Reihenfolge, jedoch unabhängig von den übrigen Voraussetzungen, beim Tod von Beschäftigten während der Heuerverhältnisse Anspruch auf diejenigen Beträge, die im Zeitpunkt des Todes an die Verstorbenen zur Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche zu zahlen gewesen wären. Das Verpflegungsgeld nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 bleibt bei der Errechnung dieser Beträge außer Ansatz.

(3) In Fällen der Verschollenheit von Beschäftigten finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Ansprüche der empfangsberechtigten Personen gegen den Reeder werden mit dem Tage fällig, an dem die Heuerverhältnisse nach § 77 Abs. 1 des Seemannsgesetzes als beendet gelten.

§ 35 Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Heuerverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Bei Heueransprüchen beginnt die Ausschlussfrist erst ab Zugang der Abrechnung zu laufen. Für die Beschäftigten, die sich im Zeitpunkt der Fälligkeit an Bord oder im Ausland befinden, beginnt der Lauf der Ausschlussfrist nach Ablösung und Rückkehr nach Deutschland.

(2) Die Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen nach §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben durch Absatz 1 unberührt.

§ 36 Gerichtsstandsvereinbarung

Für die Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reeder und Beschäftigten aus einem sich nach diesem Tarifvertrag bestimmenden Heuerverhältnis ist das Arbeitsgericht Hamburg ausschließlich zuständig. Die Anschrift des Gerichts lautet: Arbeitsgericht Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft und gilt mit den zuletzt durch Tarifvertrag vom 30. Dezember 2014 vereinbarten Änderungen. Zum gleichen Zeitpunkt treten der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt vom 17. April 1986, gültig ab 1. Mai 1986, und die Vereinbarung über Anstellungsbedingungen für Kapitäne in der deutschen Seeschifffahrt vom 17. April 1986, gültig ab 1. Mai 1986, außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2017, in den folgenden Jahren zum Ende eines jeden Kalenderjahres, gekündigt werden.

Protokollnotiz

zum Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV See) vom 11. März 2002, gültig ab 1. August 2006

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Beschäftigten an Bord von Schiffen Zugang zu den Email-Kommunikationssystemen haben. Die Benutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Ausgehende und einkommende Sendungen bis zu jeweils 10 Kilobyte täglich bleiben kostenfrei. Ausgenommen von dieser Regel sind Fährschiffe, die regelmäßig deutsche Häfen anlaufen, sowie Schiffe, die in deutschen Gewässern eingesetzt werden.

Anlage I - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Hapag-Lloyd AG

Der MTV-See und der HTV-See gelten für die Beschäftigten mit folgender Maßgabe:
Die Vorschriften der §§ 10 Abs. 6, 12, 14, 24 Abs. 1, 25 und 26 Abs. 5 MTV-See entfallen.
An die Stelle der Vorschriften der
§§ 8 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 26 Abs. 1, 3 und 4 MTV-See
treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit

(2) Die tägliche Arbeitszeit, die der Berechnung der monatlichen Grundvergütung, der pauschalisierten Überstundenvergütung, der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie des Grundlohnergänzungsanspruchs zugrunde liegt und die von den Besatzungsmitgliedern grundsätzlich zu leisten sind, soll bei:

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1. Schiffsmechanikern | 9,50 Stunden |
| 2. Stewards/Stewardessen | 10,00 Stunden |
| 3. Köchen | 10,28 Stunden |

nicht überschreiten. An den 182 Bordtagen nach Anlage I § 23 Abs. 3 soll die kalenderjährliche Arbeitszeit bei:

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1. Schiffsmechanikern | 1.729 Stunden |
| 2. Stewards/Stewardessen | 1.820 Stunden |
| 3. Köchen | 1.871 Stunden |

nicht überschreiten. Die über die Jahresarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden reduzieren die Borddienstzeit nach Anlage I § 23 Abs. 1 zu den in Satz 1 geregelten Tagessätzen. Teile von Tagessätzen gelten als ganze Tage.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit für nicht zum Wachdienst eingeteilte Besatzungsmitglieder liegt zwischen 6 und 20 Uhr.

§ 10 Beschäftigungseinschränkungen

(1) Auf See dürfen Besatzungsmitglieder an Werktagen zwischen 0 und 6 Uhr und zwischen 20 und 24 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen während der Wache neben dem Wachdienst nur mit gelegentlichen Instandsetzungsarbeiten sowie mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Sicherung des Schiffs und dessen Fahrt, zur Sicherung der Ladung oder zum Bootsdienst unbedingt erforderlich sind.

§ 22 Landgang

(1) Die Besatzungsmitglieder haben im Hafen und auf Reede als Hafen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0 und 6 Uhr und zwischen 20 und 24 Uhr sowie an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen Anspruch auf Landgang, soweit die Sicherheit des Schiffs und seine Abfahrtzeit es zulassen und/oder wenn behördliche Bestimmungen nicht

entgegenstehen.

(3) Die Kapitäne sind verpflichtet, den Besatzungsmitgliedern in ihrer dienstfreien Zeit im Hafen auch von Montag bis Freitag zwischen 6 und 20 Uhr Landgang zu gewähren, soweit der Schiffsbetrieb es zulässt.

§ 23 Grundsätze für die Einsatz- und Urlaubszeiten

(1) Die Beschäftigten haben für jedes Abrechnungsjahr Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage. Für die Berechnung der Einsatzzeit und Urlaubszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Das Kalenderjahr setzt sich aus folgenden Einsatzzeiten und Urlaubszeiten zusammen:

1. 182 Tage Borddienstzeit (Absatz 3)
2. 10 Tage Ablösezeit (Absatz 4)
3. 30 Tage Verfügungszeit (Absatz 5)
4. 143 Tage Urlaubszeit (Absatz 6)

(2) Für Teile eines Kalenderjahres sind die Tage für die Borddienstzeit, Ablösezeit, Verfügungszeit und Urlaubszeit anteilig zu ermitteln.

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren durchschnittlich jährlich 182 Tage Dienst an Bord zu leisten (Borddienstzeit).

(4) Die Beschäftigten sind verpflichtet, für Abmusterung, Einweisungszeiten und Wertzeiten innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren durchschnittlich jährlich zehn Ablösetage zu leisten (Ablösezeit). Überschreitet die angeordnete Ablösezeit in diesem Zeitraum 30 Tage, wird die Anzahl der überschrittenen Tage unverzüglich dem Urlaubskonto gutgeschrieben. Nach Ablauf von drei Kalenderjahren, erstmals zum 1. Januar 2000, werden nicht genutzte Ablösetage des ersten Kalenderjahres dem Urlaubskonto gutgeschrieben.

(5) Der Reeder ist berechtigt, innerhalb eines Kalenderjahres für betriebliche Weiterbildung, Bildungsurlaub, Krankheit an Land, Kur oder Wehrübung 30 Tage zu nutzen (Verfügungszeit). Die Verfügungszeit ist über das Kalenderjahr hinaus nicht übertragbar. Nicht genutzte Verfügungszeit wird dem Urlaubskonto gutgeschrieben. Wird die Verfügungszeit eines Kalenderjahres nach Satz 1 überschritten, so verringern sich die Borddienstzeiten, Ablösezeiten und Urlaubszeiten nach Anlage I § 23 Abs. 1 und die Jahresarbeitszeit nach Anlage I § 8 Abs. 2 Satz 2 anteilig. Die Beschäftigten haben für Verfügungszeiten nach Satz 1, die über die Verfügungszeit von 30 Tagen hinausgehen, den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Abs. 1 des Seemannsgesetzes (30 Kalendertage).

(6) Die Beschäftigten haben innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren Anspruch auf durchschnittlich 143 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (Urlaubszeit). Der Urlaub wird vom Reeder unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten gewährt. Die Einsatz- und Urlaubszeitregelung erfolgt unter Berücksichtigung der Bildung von Stammbesatzungen.

(7) Leisten die Beschäftigten Dienst an Land, so haben sie einen Urlaubsanspruch von 90 Tagen pro Kalenderjahr. Für diese Zeit wird der Anspruch der Borddienstzeit, Ablösezeit, Verfügungszeit und Urlaubszeit ausgesetzt und anteilig neu berechnet.

(8) Die Berichtigung der Zeitkonten am Ende eines Kalenderjahres erfolgt mit den

Zeitgutschriften für das Folgejahr mit der Heuerabrechnung des Monats Januar des Folgejahres.

§ 26 Urlaubsabgeltung

(1) Die Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist grundsätzlich unzulässig. Im schriftlichem Einvernehmen mit dem Beschäftigten kann jedoch bis zu einem Viertel der jährlichen Urlaubszeit nach Anlage I § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgegolten werden. Die Anzahl der abgegoltenen Tage wird unverzüglich mit den Zeitkonten (Bordtage, Urlaubstage, Verfügungstage, Ablösetage) verrechnet.

(3) Das Heuverhältnis verlängert sich grundsätzlich um die noch nicht gewährten Urlaubstage. Werden die Beschäftigten, deren Heuverhältnis sich nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Beendigung durch Aufhebungsvertrag um restliche Urlaubsansprüche verlängert hat, innerhalb des Verlängerungszeitraums arbeitsunfähig krank, so kommt es nicht zu einer weiteren Verlängerung des Heuverhältnisses. Der verbliebene Resturlaub aus dem Zeitkonto ist abzugelten.

(4) Scheiden die Beschäftigten aufgrund eines Rentenbescheides wegen verminderten Erwerbsfähigkeit aus dem Heuverhältnis aus, so haben sie Anspruch auf Abgeltung des Guthabens aus den Zeitkonten nach Anlage I § 23 Abs. 1 Satz 2, das zum Beginn der Feststellung der Seedienstuntauglichkeit neu zu berechnen ist. Für den Zeitraum ab Feststellung der Seedienstuntauglichkeit bis zur Beendigung des Heuverhältnisses besteht kein Abgeltungsanspruch.

Anlage II - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der TT-Line GmbH & Co. KG

Der MTV-See und der HTV-See gelten für die Beschäftigten mit folgender Maßgabe:

Die Vorschriften der § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12, § 14 und § 24 Abs. 1 MTV-See entfallen.

An die Stelle der Vorschriften der § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 13, § 17 Abs. 4, § 20, § 23 und § 26 Abs. 3 und 4 MTV-See treten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Vorschriften der § 8 und § 27 MTV-See werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt.

§ 8 Arbeitszeit, Wachdienst

(2) Die tägliche Arbeitszeit, die vom Beschäftigten grundsätzlich zu leisten ist und die der Berechnung der monatlichen Grundvergütung, der pauschalierten Überstundenvergütung, der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie des Grundlohnergänzungsanspruchs zugrunde liegt, soll unter Berücksichtigung von Anlage II § 9 durchschnittlich 9,658 Stunden täglich, bei Auszubildenden zum Schiffsmechaniker 8,5 Stunden täglich, nicht überschreiten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit für nicht zum Wachdienst eingeteilte Besatzungsmitglieder liegt zwischen 6 Uhr und 20 Uhr, im Cateringbereich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr.

(9) Die Arbeitszeit pro Abrechnungsjahr beträgt 1.764 Stunden. Diese sind grundsätzlich auf die 182,63 Bordtage zu verteilen.¹

(10) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(11) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Arbeitsplänen, die mit dem Amt für Arbeitsschutz abgestimmt und zwischen dem Reeder und dem Betriebsrat vereinbart sind.

(12) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Heuer (Dienst an Land) erhalten:

1. für HTV-See und MTV-See Tarifverhandlungen jeweils ein/eine Beschäftigter/e;
2. für auf den Reeder bezogene Tarifverhandlungen als Mitglieder der Verhandlungskommission drei Beschäftigte;
3. für auf den Reeder bezogene Tarifverhandlungen als Mitglieder der Tarifkommission fünf Beschäftigte.

¹ In § 8 Absatz 9 sind durch Änderungstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt worden:

„Überschreitungen der Arbeitszeit nach Satz 1 sind für Kapitäne, Nautische und Technische Schiffs-offiziere und Purser durch die jeweilige monatliche Gesamtvergütung nach dem HTV-See - Heuertafel 10. TT-Line GmbH & Co. KG - pauschal abgegolten. Überschreitungen von 1.872 Arbeitsstunden pro Abrechnungsjahr sind unzulässig.“

Diese Änderungen finden für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungstarifvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2016.

§ 9 Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten

(2) Die Mindestruhezeit der Besatzungsmitglieder darf:

1. zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
2. 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen

nicht unterschreiten. Die tägliche Ruhezeit darf nur in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wenn einer eine Mindestdauer von acht Stunden hat.² Die Zeiträume zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.

(4) Sofern bei Bereitschaftsdienst die planmäßige Ruhezeit durch Aufrufe zur Arbeit gestört wird, ist den Besatzungsmitgliedern eine angemessene Ruhezeit als Ausgleich zu gewähren. Eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden muss gewährleistet sein.

§ 10 Beschäftigungseinschränkungen

(6) Befindet sich das Schiff am 24. Dezember in einem deutschen Hafen, darf es den Hafen nicht vor dem 25. Dezember, 18 Uhr, verlassen. Für im Einsatz befindliche Beschäftigte werden Weihnachtsfeiertage und Überliegetage während der Liegezeit im Hafen nicht als Urlaubs- und Verfügungstage verrechnet.

§ 11 Grundvergütung, pauschalierte Überstundenvergütung, Zuwendung, Ziehschein

(5) Beschäftigte erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung in folgender Höhe:

1. Beschäftigte, die am 1. Dezember eines Jahres sieben bis zwölf Monate in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten für jeden Monat ein Zwölftel des Betrages, den diejenigen Beschäftigten erhalten, die am 1. Dezember ein bis drei Jahre in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben;
2. Beschäftigte, die am 1. Dezember ein bis drei Jahre in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten ein Drittel von der monatlichen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung. Zusätzlich erhalten sie ein Drittel des Grundlohnergänzungsanspruchs als Zuwendung.
3. Beschäftigte, die am 1. Dezember länger als drei Jahre in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten die Hälfte der monatlichen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung. Zusätzlich erhalten sie die Hälfte des Grundlohnergänzungsanspruchs als Zuwendung.

Wird zwischen den Tarifvertragsparteien in der Seeschifffahrt eine Weihnachtzuwendung vereinbart, so wird diese auf die Zuwendung angerechnet. Die Zuwendung ist bis zum

² § 9 Absatz 2 Satz 2 ist durch Änderungsstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 wie folgt geändert worden:
„Die tägliche Ruhezeit darf nur in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wenn einer eine Mindestdauer von acht Stunden hat.“

§ 9 Absatz 2 Satz 3 ist durch Änderungsstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 wie folgt eingefügt worden:
„Die Mindestdauer für Kapitäne und Besatzungsmitglieder des Decks- und Maschinenpersonals beträgt sechs Stunden.“

Diese Änderungen finden für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungsstarifvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2016.

15. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 13 Bauaufsicht

Bezüge, Arbeits- und Freizeitregelungen für Baubeaufschlagende können zwischen den Beschäftigten und dem Reeder individuell vereinbart werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, erwerben Baubeaufschlagende einen Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage wie Beschäftigte im Bordeinsatz. Für Baubeaufschlagende im Inland verringert sich der Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage um arbeitsfreie Wochenendtage und Feiertage.

§ 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld, Kantinenwaren

(4) Werden an Bord Kantinenwaren abgegeben, sind die Verkaufspreise so zu kalkulieren, dass nach Deckung der Kosten keine Überschüsse entstehen. Der Reeder sichert den Verkauf von Kantinenwaren an Bord zu. Der Betriebsrat hat nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht insbesondere bei der Festlegung der Preise und Öffnungszeiten.

§ 20 Dienstuniformen, Arbeitskleidung

Soweit das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder Arbeits-/Dienstkleidung für den unter diesen Tarifvertrag fallenden Personenkreis verlangt wird, hat der Reeder für die Gestellung dieser Kleidungsstücke Sorge zu tragen. Den Beschäftigten ist eine Erstausrüstung zu stellen und ein laufendes Kleiderkonto einzurichten. Die näheren Einzelheiten regelt eine Betriebsvereinbarung.

§ 23 Grundsätze für die Einsatz- und Urlaubszeiten

(1) Die Beschäftigten haben für jedes Abrechnungsjahr Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage. Für die Berechnung der Einsatz- und Urlaubstage ist das Kalenderjahr maßgebend. Das Kalenderjahr setzt sich aus folgenden Einsatz- und Landzeiten zusammen:

1. 182,63 Tagen/Bord und
2. 182,63 Tagen/Land.

Die Tage/Land setzen sich zusammen aus:

1. 147,65 Tagen Urlaub und
2. 34,98 Verfügungstagen.

(2) Für Teile eines Kalenderjahres sind die Zeiten für Borddienst, Urlaubs- und Verfügungstage anteilig zu ermitteln.

(3) Die Bord-/Landzeiten für die einzelnen Beschäftigten werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

(4) Leisten die Beschäftigten Dienst an Bord oder halten sie sich auf Weisung des Reeders abrufbereit, so erwerben sie einen Gesamturlaubsanspruch. Dieser setzt sich zusammen aus dem Jahresurlaub und dem Ausgleich für Sonnabende, Sonntage und Feiertage während der Zeit nach Satz 1. Mit dem Gesamturlaubsanspruch sind alle Ansprüche auf Urlaub und für auf See verbrachte Sonnabende, Sonntage und Feiertage abgegolten. Der Anspruch beträgt je

Monat 24,61 Kalendertage Urlaub.

(5) Neben dem Urlaubsanspruch nach Absatz 4 erwerben die Beschäftigten einen Anspruch von 5,83 Kalendertagen je Monat als Verfügungstage. Auf die Verfügungstage sind anrechenbar Dienstbesprechungen an Land, Krankheit mit Ausnahme von Krankheitstagen, die durch Arbeitsunfälle verursacht werden, Kur und betriebliche Weiterbildung.³

(6) Auf Verfügungstage anrechenbare betriebliche Weiterbildungstage dürfen für nautische Patentinhaber 15 Tage im Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Auf Verfügungstage anrechenbare betriebliche Weiterbildungstage dürfen für alle übrigen Beschäftigten zehn Tage im Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinausgehende betriebliche Weiterbildungstage dürfen nicht auf die Verfügungstage angerechnet werden, sondern werden mit 9,67 Stunden pro Weiterbildungstag vom Stundenkonto und mit einem Tag pro Weiterbildungstag vom Tagekonto abgezogen.

(7) Betriebliche Weiterbildung ist betrieblich veranlasste und/oder gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung.

(8) Der Anspruch auf Urlaubs- und Verfügungstage wird je Kalendermonat erworben. Für Teile von Monaten ist der Anspruch anteilig zu ermitteln, wobei der Monat mit 30,44 Tagen gerechnet wird. Bruchteile sind vorzutragen. Bei Antritt des Urlaubs und Beendigung des Heuerverhältnisses sind Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, aufzurunden, andere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

(9) Bei Dienstleistung an Land erwerben die Beschäftigten pro gearbeitetem Kalendertag einen Urlaubsanspruch von 0,260 Urlaubstagen. Neben dem Urlaubsanspruch erwerben die Beschäftigten pro gearbeitetem Kalendertag einen Anspruch von 0,125 Verfügungstagen. Auf die Verfügungstage sind anrechenbar Krankheit mit Ausnahme von Krankheitstagen, die durch Arbeitsunfälle verursacht werden, Kur und betriebliche Weiterbildung. Als Urlaubs- und Verfügungstage gelten alle Tage von Montag bis Freitag.

(10) Steigen die Beschäftigten vor 12 Uhr ein, so zählt dieser Tag als Bordtag. Steigen die Beschäftigten nach 12 Uhr aus, so zählt dieser Tag als Bordtag. Steigen die Beschäftigten nach 12 Uhr ein, so zählt dieser Tag als Landtag. Steigen die Beschäftigten vor 12 Uhr aus, so zählt dieser Tag als Landtag. Die während dieser Zeit geleisteten Stunden werden dem Jahresarbeitsstundenkonto belastet.

(11) Sind die 182,63 Tage/Bord im Abrechnungsjahr abgefordert, ist die Einsatzzeit an Bord beendet. Ebenso ist die Einsatzzeit an Bord beendet, wenn die 1.764 Stunden Jahresarbeitszeit im Abrechnungsjahr geleistet worden sind. Dadurch erwerben die Beschäftigten über die 182,63 Tage/Land zusätzliche Landtage. Für diese Tage haben die Beschäftigten Anspruch auf Vergütung.

(12) In Ausnahmefällen können die Beschäftigten bis zu fünf Tagen oder 47,5 Stunden einmalig pro Abrechnungsjahr über die 182,63 Tage/Bord beziehungsweise über die 1.764 Stunden hinaus beschäftigt werden. Die zusätzlichen Tage und die innerhalb dieser Tage geleisteten Stunden werden im darauffolgenden Abrechnungsjahr von den Bordtagen

³ § 23 Absatz 5 ist durch Änderungstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 durch folgenden Satz 3 ergänzt worden:

„Krankheitstage, die durch Arbeitsunfälle verursacht wurden, werden nicht auf die Verfügungstage angerechnet.“
Diese Änderung findet für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungstarifvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2016.

beziehungsweise dem Stundenkonto abgezogen.

(13) Werden die Beschäftigten nach Absatz 12 zusätzlich zu den 182,63 Tagen an Bord weitere fünf⁴ Tage eingesetzt und entstehen ihnen durch den zusätzlichen Einsatz Kosten (z.B. Urlaubsumbuchungen) und haben sie den zuständigen Vorgesetzten darüber informiert, trägt der Reeder bei Vorlage eines Nachweises die Kosten.

(14) Eine von den Absätzen 10 bis 13 über die Einsatzzeiten an Bord abweichende Regelung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

(15) Wird das Heuverhältnis vor Ablauf des Abrechnungsjahres beendet und haben die Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt bereits 182,63 Bordtage geleistet, werden die zu viel abgeforderten Bordtage und die innerhalb dieser Bordtage geleisteten Stunden extra vergütet.

(16) Für Abrechnungszeiträume von weniger als einem Abrechnungsjahr gelten die in diesem Tarifvertrag genannten Tage und Stunden anteilig.

§ 26 Urlaubsabgeltung

(3) Das Heuverhältnis verlängert sich grundsätzlich um die noch nicht gewährten Urlaubstage. Werden die Beschäftigten, deren Heuverhältnis sich nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Beendigung durch Aufhebungsvertrag um restliche Urlaubsansprüche verlängert hat, innerhalb des Verlängerungszeitraumes arbeitsunfähig krank, so kommt es nicht zu einer weiteren Verlängerung des Heuverhältnisses. Der verbliebene Resturlaub ist abzugelten.

(4) Scheiden die Beschäftigten aufgrund eines Rentenbescheids wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder aufgrund einer Kündigung wegen Seedienstuntauglichkeit oder einer Kündigung wegen Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung aus dem Heuverhältnis aus, so haben sie Anspruch auf Abgeltung des Gesamturlaubsanspruchs.

§ 27 Krankenfürsorge

(4) Erhalten die Beschäftigten Krankengeldzahlung der See-Krankenkasse, so zahlt der Reeder die Differenz zwischen dem Krankengeld und der von der See-Krankenkasse zur Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten monatlichen Nettoheuer.

⁴ In § 23 Absatz 13 ist durch Änderungstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt worden.

Diese Änderung findet für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungstarifvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2016.

Protokollnotizen zur Anlage II

Protokollnotiz Nr. 1

Der Fährschifftarifvertrag zwischen dem Verband Deutscher Reeder e.V., Hamburg, handelnd für die TT-Line GmbH & Co., Lübeck, (TT-Line), und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, Stuttgart, vom 10. Januar 2001, gültig ab 1. Januar 2001, tritt ab 1. Juli 2002 außer Kraft.

Protokollnotiz Nr. 2

Stundenkonto für Festheuerempfänger

1. Die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. hat dem Antrag des Verbandes Deutscher Reeder, für alle Angestellten die Stundenkonten nicht mehr zu führen, damit nicht zusätzliche Freizeitansprüche entstehen, nicht stattgegeben. Die Tarifvertragsparteien sind sich jedoch einig, dass gerade auch im Führungsbereich die Arbeit so zu organisieren ist, dass die 1:1-Regelung gewährleistet wird.
2. Die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. wird diesbezügliche Maßnahmen der TT-Line, wie z.B. Arbeitsanweisungen, unterstützen.
3. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg, treten die Tarifvertragsparteien zum Ende des Jahres 2001 erneut zusammen, um in neuen Verhandlungen die Einhaltung der 1:1-Regelung zu erreichen.

Protokollnotiz Nr. 3

Einsatz- und Aufgabenbereiche

Schiffselektriker

Der Schiffselektriker ist ausschließlich zusätzlich zur Unterstützung der Schiffselektrotechniker einzusetzen.

Schiffsmechaniker

Zur Position „Schiffsmechaniker“ in der Heuertafel im Bereich „Facharbeiter“ wird vereinbart, dass Schiffsmechaniker entweder im Bereich Deck oder im Bereich Maschine eingesetzt werden. Weiter wird vereinbart, dass der dort eingruppierte Schiffsmechaniker nicht 1,5 Personen ersetzt.⁵

⁵ Die Protokollnotiz Nr. 3 zur Anlage II (Einsatz- und Aufgabenbereiche) ist durch Änderungstarifvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 in Absatz 2 (Schiffsmechaniker) wie folgt neu gefasst worden:

„Der Schiffsmechaniker, der sowohl im Decks- als auch im Maschinenbereich eingesetzt wird, wird eingruppiert nach einer neuen Position in der HTV-See-Heuertafel 10. TT-Line GmbH & Co. KG als „Schiffsmechaniker Gesamtschiffsbetrieb“. Die Höhe der Heuer entspricht der Eingruppierung gemäß HTV-See-Heuertafel 5 (Facharbeiter), Buchstabe a (Schiffsmechaniker). Zur Position Schiffsmechaniker, der in der HTV-See-Heuertafel 10. TT-Line GmbH & Co. KG in der Eingruppierung „Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker“ eingruppiert wird, wird vereinbart, dass dieser entweder im Bereich Deck oder Maschine eingesetzt wird.“

Diese Änderungen finden für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungstarifvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne

Fachkraft Catering, Cateringhelfer, Hilfskräfte Hotel

1. **Die als Fachkräfte Catering eingruppierten Beschäftigten** werden im Shop, in der Bar, im Restaurant/Konferenzbereich sowie an der Rezeption eingesetzt. Den genauen Einsatz- und Tätigkeitsbereich regeln die Betriebsparteien.
2. **Die in der Heuertafel als Cateringhelfer eingruppierten Beschäftigten** werden in den Messen, zum Abräumen und Reinigen der Cafeteria, zum Gläserspülen und Reinigen im Bar-/Konferenzbereich sowie für Reinigungsarbeiten in der Küche/Shop eingesetzt.
3. **Die in der Heuertafel als „Hilfskräfte Hotel“ eingruppierten Beschäftigten** werden im Hotelbereich zur Reinigung der Passagierkabinen, der öffentlichen Räume und Toiletten eingesetzt.⁶

Protokollnotiz Nr. 4

Ladungssicherungsarbeiten

Die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Praxis der Ladungssicherung gilt nicht als Ladungssicherungsarbeit im Sinne des § 10 Abs. 4 MTV-See.

Nachwirkung am 30. Juni 2016.

⁶ Protokollnotiz Nr. 3 zur Anlage II (Einsatz- und Aufgabenbereiche) ist durch Änderungsarbeitsvertrag zum MTV-See vom 18. August 2014 in Absatz 3 Nummer 3 wie folgt neu gefasst worden:

„Die in der Heuertafel 10. TT-Line GmbH & Co. KG als „Hilfskräfte Hotel/Catering“ eingruppierten Beschäftigten werden im gesamten Reinigungsbereich Hotel/Catering zur Reinigung eingesetzt.“

Diese Änderung findet für die Beschäftigten an Bord der Schiffe der TT-Line GmbH & Co. KG Anwendung. Der Änderungsarbeitsvertrag vom 18. August 2014 ist rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2016.

Anlage III - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG

Der MTV-See und der HTV-See gelten für die Beschäftigten mit folgender Maßgabe:
Die Vorschriften der § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12, § 14 und § 24 Abs. 1 MTV-See entfallen.
An die Stelle der Vorschriften der § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 13, § 20, § 23 und § 26 Abs. 3 und 4 MTV-See treten die nachfolgenden Bestimmungen.
Die Vorschriften der § 8 und § 27 MTV-See werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt.

§ 8 Arbeitszeit, Wachdienst

(2) Die tägliche Arbeitszeit, die vom Beschäftigten grundsätzlich zu leisten ist und die der Berechnung der monatlichen Grundvergütung, der pauschalierten Überstundenvergütung, der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie des Grundlohnergänzungsanspruchs zugrunde liegt, soll unter Berücksichtigung von § 9 durchschnittlich 9,658 Stunden täglich, bei Auszubildenden zum Schiffsmechaniker 8,5 Stunden täglich, nicht überschreiten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit für nicht zum Wachdienst eingeteilte Besatzungsmitglieder liegt zwischen 6 Uhr und 20 Uhr, im Cateringbereich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr.

(9) Die Arbeitszeit pro Abrechnungsjahr beträgt 1.764 Stunden. Diese sind für alle Beschäftigten grundsätzlich auf die 182,63 Bordtage zu verteilen. Überschreitungen der Arbeitszeit nach Satz 1 sind für Kapitäne, Nautische und Technische Schiffsoffiziere und Purser durch die jeweilige monatliche Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und den Grundlohnergänzungsanspruch nach dem HTV-See - Heuertafel RFS - pauschal abgegolten. Überschreitungen von 1.872 Arbeitsstunden pro Abrechnungsjahr sind unzulässig.

(10) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(11) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Arbeitsplänen, die mit dem Amt für Arbeitsschutz abgestimmt und zwischen dem Reeder und dem Betriebsrat vereinbart sind.

§ 10 Beschäftigungseinschränkungen

(6) Befindet sich das Schiff am 24. Dezember in einem deutschen Hafen, darf es den Hafen nicht vor dem 25. Dezember, 18 Uhr, verlassen. Für im Einsatz befindliche Beschäftigte werden Weihnachtsfeiertage und Überliegetage während der Liegezeit im Hafen nicht als Urlaubs- und Verfügungstage verrechnet.

§ 11 Grundvergütung, pauschalierte Überstundenvergütung, Zuwendung, Ziehschein

(5) Beschäftigte erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung in folgender Höhe:

1. Beschäftigte, die am 1. Dezember eines Jahres sieben bis zwölf Monate in einem Heuerverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten für jeden Monat ein Zwölftel des Betrages, den diejenigen Beschäftigten erhalten, die am 1. Dezember ein bis drei Jahre in einem Heuerverhältnis zum Reeder gestanden haben;

2. Beschäftigte, die am 1. Dezember ein bis drei Jahre in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten ein Drittel von der monatlichen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung. Zusätzlich erhalten sie ein Drittel des Grundlohnergänzungsanspruchs als Zuwendung.
3. Beschäftigte, die am 1. Dezember länger als drei Jahre in einem Heuverhältnis zum Reeder gestanden haben, erhalten die Hälfte der monatlichen Grundvergütung zuzüglich pauschalierter Überstundenvergütung. Zusätzlich erhalten sie die Hälfte des Grundlohnergänzungsanspruchs als Zuwendung.

Wird zwischen den Tarifvertragsparteien in der Seeschifffahrt eine Weihnachtswendung vereinbart, so wird diese auf die Zuwendung angerechnet. Die Zuwendung ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 13 Bauaufsicht

Bezüge, Arbeits- und Freizeitregelungen für Baubeaufsichtigende können zwischen den Beschäftigten und dem Reeder individuell vereinbart werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, erwerben Baubeaufsichtigende einen Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage wie Beschäftigte im Bordeinsatz. Für Baubeaufsichtigende im Inland verringert sich der Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage um arbeitsfreie Wochenendtage und Feiertage.

§ 20 Dienstuniformen, Arbeitskleidung

Soweit das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder Arbeits-/Dienstkleidung für den unter diesen Tarifvertrag fallenden Personenkreis verlangt wird, hat der Reeder für die Gestellung dieser Kleidungsstücke Sorge zu tragen.

§ 23 Grundsätze für die Einsatz- und Urlaubszeiten

(1) Die Beschäftigten haben für jedes Abrechnungsjahr Anspruch auf bezahlte Urlaubs- und Verfügungstage. Für die Berechnung der Einsatz- und Urlaubstage ist das Kalenderjahr maßgebend. Das Kalenderjahr setzt sich aus folgenden Einsatz- und Landzeiten zusammen:

1. 182,63 Tagen/Bord und
2. 182,63 Tagen/Land.

Die Tage/Land setzen sich zusammen aus:

1. 147,65 Tagen Urlaub und
2. 34,98 Verfügungstagen.

(2) Für Teile eines Kalenderjahres sind die Zeiten für Borddienst, Urlaubs- und Verfügungstage anteilig zu ermitteln.

(3) Leisten die Beschäftigten Dienst an Bord oder halten sie sich auf Weisung des Reeders abrufbereit, so erwerben sie einen Gesamturlaubsanspruch. Dieser setzt sich zusammen aus dem Jahresurlaub und dem Ausgleich für Sonnabende, Sonntage und Feiertage während der Zeit nach Satz 1. Mit dem Gesamturlaubsanspruch sind alle Ansprüche auf Urlaub und für auf See verbrachte Sonnabende, Sonntage und Feiertage abgegolten. Der Anspruch beträgt je

Monat 24,61 Kalendertage Urlaub.

(4) Neben dem Urlaubsanspruch nach Absatz 3 erwerben die Beschäftigten einen Anspruch von 5,83 Kalendertagen je Monat als Verfügungstage. Auf die Verfügungstage sind anrechenbar Dienstbesprechungen an Land, Krankheit, Kur und betriebliche Weiterbildung.

(5) Auf Verfügungstage anrechenbare betriebliche Weiterbildungstage dürfen für nautische Patentinhaber 15 Tage im Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Auf Verfügungstage anrechenbare betriebliche Weiterbildungstage dürfen für alle übrigen Beschäftigten zehn Tage im Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinausgehende betriebliche Weiterbildungstage dürfen nicht auf die Verfügungstage angerechnet werden, sondern werden mit 9,67 Stunden pro Weiterbildungstag vom Stundenkonto und mit einem Tag pro Weiterbildungstag vom Tagekonto abgezogen.

(6) Betriebliche Weiterbildung ist betrieblich veranlasste und/oder gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung.

(7) Der Anspruch auf Urlaubs- und Verfügungstage wird je Kalendermonat erworben. Für Teile von Monaten ist der Anspruch anteilig zu ermitteln, wobei der Monat mit 30,44 Tagen gerechnet wird. Bruchteile sind vorzutragen. Bei Antritt des Urlaubs und Beendigung des Heuerverhältnisses sind Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, aufzurunden, andere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei Dienstleistung an Land erwerben die Beschäftigten pro gearbeitetem Kalendertag einen Urlaubsanspruch von 0,260 Urlaubstagen. Neben dem Urlaubsanspruch erwerben die Beschäftigten pro gearbeitetem Kalendertag einen Anspruch von 0,125 Verfügungstagen. Auf die Verfügungstage sind anrechenbar Krankheit, Kur und betriebliche Weiterbildung. Als Urlaubs- und Verfügungstage gelten alle Tage von Montag bis Freitag.

(9) Steigen die Beschäftigten vor 12 Uhr ein, so zählt dieser Tag als Bordtag. Steigen die Beschäftigten nach 12 Uhr aus, so zählt dieser Tag als Bordtag. Steigen die Beschäftigten nach 12 Uhr ein, so zählt dieser Tag als Landtag. Steigen die Beschäftigten vor 12 Uhr aus, so zählt dieser Tag als Landtag. Die während dieser Zeit geleisteten Stunden werden dem Jahresarbeitsstundenkonto belastet.

(10) Sind die 182,63 Tage/Bord im Abrechnungsjahr abgefordert, ist die Einsatzzeit an Bord beendet. Ebenso ist die Einsatzzeit an Bord beendet, wenn die 1.764 Stunden Jahresarbeitszeit im Abrechnungsjahr geleistet worden sind. Dadurch erwerben die Beschäftigten über die 182,63 Tage/Land zusätzliche Landtage. Für diese Tage haben die Beschäftigten Anspruch auf Vergütung.

(11) In Ausnahmefällen können die Beschäftigten bis zu 15 Tagen pro Abrechnungsjahr über die 182,63 Tage/Bord beschäftigt werden. Die zusätzlichen Tage und die innerhalb dieser Tage geleisteten Stunden werden im darauffolgenden Abrechnungsjahr von den Bordtagen beziehungsweise dem Stundenkonto abgezogen. Sollten in Abweichung von der Planung die 182,63 Bordtage nicht erreicht werden, sind diese noch nicht geleisteten Bordtage mit 9,67 Stunden täglich dem Tage-/Stundenkonto im darauffolgenden Jahr hinzuzurechnen. Es können maximal 15 solcher Bordtage auf das Folgejahr übertragen werden.

(12) Werden die Beschäftigten nach Absatz 11 zusätzlich zu den 182,63 Tagen an Bord weitere 15 Tage eingesetzt und entstehen ihnen durch den zusätzlichen Einsatz Kosten (z.B. Urlaubsumbuchungen) und haben sie den zuständigen Vorgesetzten darüber informiert, trägt der Reeder bei Vorlage eines Nachweises die Kosten.

(13) Eine von den Absätzen 9 bis 12 über die Einsatzzeiten an Bord abweichende Regelung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

(14) Wird das Heuverhältnis vor Ablauf des Abrechnungsjahres beendet und haben die Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt bereits 182,63 Bordtage geleistet, werden die zu viel abgeforderten Bordtage und die innerhalb dieser Bordtage geleisteten Stunden extra vergütet.

(15) Für Abrechnungszeiträume von weniger als einem Abrechnungsjahr gelten die in diesem Tarifvertrag genannten Tage und Stunden anteilig.

§ 26 Urlaubsabgeltung

(3) Das Heuverhältnis verlängert sich grundsätzlich um die noch nicht gewährten Urlaubstage. Werden die Beschäftigten, deren Heuverhältnis sich nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach Beendigung durch Aufhebungsvertrag um restliche Urlaubsansprüche verlängert hat, innerhalb des Verlängerungszeitraumes arbeitsunfähig krank, so kommt es nicht zu einer weiteren Verlängerung des Heuverhältnisses. Der verbliebene Resturlaub ist abzugelten.

(4) Scheiden die Beschäftigten aufgrund eines Rentenbescheids wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder aufgrund einer Kündigung wegen Seediensuntauglichkeit oder einer Kündigung wegen Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung aus dem Heuverhältnis aus, so haben sie Anspruch auf Abgeltung des Gesamturlaubsanspruchs.

§ 27 Krankenfürsorge

(4) Erhalten die Beschäftigten Krankengeldzahlung der See-Krankenkasse, so zahlt der Reeder die Differenz zwischen dem Krankengeld und der von der See-Krankenkasse zur Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten monatlichen Nettoheuer.

Protokollnotizen zur Anlage III

Protokollnotiz Nr. 1

Der Fährschifftarifvertrag zwischen dem Verband Deutscher Reeder e.V., Hamburg, handelnd für Rostock Ferry Services GmbH & Co. (RFS), und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, Stuttgart, vom 10. Januar 2001, gültig ab 1. Januar 2001, tritt ab 1. Juli 2002 außer Kraft.

Protokollnotiz Nr. 2

Einsatz- und Aufgabenbereich der Rezeptions-/Verkaufshilfen, Cateringhelfer und Hilfskräfte Hotel/Catering

1. Die in der Heuertafel im Bereich Fachkräfte eingruppierten Rezeptionshilfen werden grundsätzlich an der Rezeption eingesetzt, die dort eingruppierten Verkaufshilfen werden grundsätzlich an den Kassen eingesetzt.
2. Die in der Heuertafel im Bereich Hilfskräfte als Cateringhelfer eingruppierten Besatzungsmitglieder werden grundsätzlich in den Messen, zum Abräumen und Reinigen der Cafeteria, zum Gläserspülen und Reinigen im Bar-/Konferenzbereich sowie für Reinigungsarbeiten in der Küche/Shop eingesetzt.
3. Die in der Heuertafel im Bereich Hilfskräfte Hotel/Catering eingruppierten Besatzungsmitglieder werden grundsätzlich im Hotelbereich zur Reinigung der Passagierkabinen, der öffentlichen Räume und Toiletten eingesetzt.

Protokollnotiz Nr. 3

Einsatz- und Aufgabenbereich der Elektriker

1. Zusätzlich zu der Position Schiffselektrotechniker wird in die Heuertafel der Schiffselektriker eingeführt.
2. Der Schiffselektriker ist ausschließlich zusätzlich zur Unterstützung der Schiffselektrotechniker einzusetzen.

Protokollnotiz Nr. 4

Ladungssicherungsarbeiten

Die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Praxis der Ladungssicherung gilt nicht als Ladungssicherungsarbeit im Sinne des § 10 Abs. 4 MTV-See.

Anlage IV - Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Der MTV-See und der HTV-See gelten für die Beschäftigten mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Vorschriften der § 1 Abs. 1, § 9, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 18 Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1 MTV-See treten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Vorschriften der § 8 und § 10 MTV-See werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die Mitglied der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind, auf See- und Bergungsschleppern sowie auf See-Bergungskränen und Bergungsfahrzeugen (Fahrzeuge), soweit sie nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Für die Beschäftigten auf Fracht- und Fahrgastschiffen mit einer Bruttoreumzahl (BRZ) ab 300, soweit sie nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, gelten die Vorschriften des MTV-See.

§ 8 Arbeitszeit, Wachdienst

(9) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Heuer erhalten:

1. für HTV-See- und MTV-See-Tarifverhandlungen jeweils ein/e Beschäftigte/r;
2. für auf den Reeder bezogene Tarifverhandlungen (Anlage IV) drei Beschäftigte als Mitglieder der Verhandlungskommission;
3. für auf den Reeder bezogene Tarifverhandlungen (Anlage IV) fünf Beschäftigte als Mitglieder der betrieblichen Tarifkommission.

§ 9 Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten

(1) Die Tarifvertragsparteien machen von dem Gestaltungsrecht des § 139 Abs. 3 des Seemannsgesetzes, abweichende Regelungen von §§ 84a bis 87 des Seemannsgesetzes zu vereinbaren, wie folgt Gebrauch:

(2) Die Höchstarbeitszeit der Beschäftigten darf auf Schiffen nach § 8 Abs. 5 und auf Fahrzeugen nach Anlage IV § 1 Abs. 1:

1. 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
2. 91 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen

nicht überschreiten.

(3) Die Mindestruhezeit der Beschäftigten auf Seeschleppern und See-Bergungskränen und Bergungsfahrzeugen im Hafen- oder Umwelteinsatz darf in einem Zeitraum von 24 Stunden die Dauer von zehn Stunden - davon mindestens sechs Stunden zusammenhängend - nicht unterschreiten. Die zusammenhängende Ruhezeit von mindestens sechs Stunden ist

anzukündigen. Die restliche Ruhezeit von weiteren vier Stunden gilt durch tatsächlich arbeitsfreie Zeit - auch in mehreren Abschnitten - als gewährt. § 88 des Seemannsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Wird die sechsstündige Mindestruhezeit der Beschäftigten auf Seeschleppern im Hafeneinsatz in außergewöhnlichen Fällen durch einen Einsatz unterbrochen, so ist sie unverzüglich innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums nachzugewähren. Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit dem jeweiligen Dienstbeginn an Bord.

(5) In den mit dem Betriebsrat zu vereinbarenden Dienstplänen sind ein einheitlicher Ablöserhythmus und Dienstbeginn für alle Beschäftigten auf den Fahrzeugen nach Anlage IV § 1 Abs. 1 unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten festzulegen. Bereitschaftszeiten in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gelten auch ohne Ankündigung als gewährte Mindestruhezeit, wenn sie sechs zusammenhängende Stunden angedauert haben. Bereitschaftszeiten sind Ruhezeiten, in denen die Beschäftigten am Liegeplatz des Schiffs auf Abruf prompt einsatzbereit sein müssen.

(6) Der Kapitän hat für die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten nach Anlage IV § 9 zu sorgen.

(7) Sicherheits-, Feuerlösch- und Rettungsbootübungen sowie durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internationale Übereinkünfte vorgeschriebene Übungen sind in einer Weise durchzuführen, die die Störung der Ruhezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt und keine Übermüdung verursacht.

§ 10 Beschäftigungseinschränkungen

(7) Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte auf Seeschleppern im Hafeneinsatz und auf See-Bergungskränen, soweit ihr Einsatz auf den Hafen und die Reede nach § 22 Abs. 1 und 2 beschränkt ist.

§ 11 Vergütung, Ziehschein

(3) Die Höhe der Grundvergütung, der pauschalierten Überstundenvergütung, der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und des Grundlohnergänzungsanspruchs ergibt sich aus dem HTV-See Tabelle A. Nummer 1 und 4 bis 8 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

(5) Die Steuerfreiheit der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3b des Einkommensteuergesetzes setzt voraus, dass die Verrechnung der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 mit den einzeln ermittelten Zuschlägen grundsätzlich jeweils vor der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung und somit regelmäßig monatlich, spätestens zum Ende des Kalenderjahrs oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers, erfolgt. Daher sind die Zahlungen im Sinne des Absatz 1 grundsätzlich anhand tatsächlicher Aufzeichnungen einzeln abzurechnen. Soweit die Zahlungen im Sinne des Absatz 1 nicht nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei behandelt werden können, sind sie grundsätzlich zurückzugewähren; eine Verrechnung mit einem Grundlohnergänzungsanspruch im Sinne des § 16 ist jedoch möglich.

§ 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld, Kantinenwaren

(3) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Verpflegungsgeld in Höhe des im HTV-See festgelegten Betrags, wenn sie:

2. sich auf Dienstreisen selbst verpflegen und dies durch Vorlage einer Verzehrrechnung nachweisen;

§ 18 Unterbringung

(4) Für die Reinigung der Kammern der Kapitäne und Schiffsoffiziere ist Personal zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nur für Fahrzeuge nach Anlage IV § 1 Abs. 1 mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 2 000 mit Ausnahme der See-Bergungskräne.

§ 23 Grundsätze für Einsatz- und Urlaubszeiten

(1) Die Beschäftigten haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Landfreizeit einschließlich Urlaubszeit. Für die Berechnung der Einsatzzeit und Landfreizeit einschließlich Urlaubszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Das Kalenderjahr setzt sich aus 183 Tagen Borddienstzeit und 182 Tagen Landfreizeit einschließlich Urlaubszeit zusammen. Im Schaltjahr erhöht sich die Landfreizeit auf 183 Tage.

(2) Der Ablöserhythmus ist für die Beschäftigten auf den Fahrzeugen nach Anlage IV § 1 Abs. 1 in Betriebsvereinbarungen zwischen Reeder und Betriebsrat zu regeln.

(3) Für Teile eines Kalenderjahres ist die Urlaubszeit anteilig zu ermitteln.

(4) Die Beschäftigten sind verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres 183 Tage Dienst an Bord zu leisten (Borddienstzeit). Für diese Borddienstzeit wird Landfreizeit nach Abs. 5 gewährt.

Darüber hinausgehende Borddienstzeiten sind freiwillig. Ausgenommen von der Freiwilligkeit ist die zusätzliche Leistung von bis zu 15 Borddiensttagen zur Behebung von Besatzungsengpässen (Beispiele: Krankheit, Aufgabenerfüllungen im Rahmen des Küstenschutzes einschließlich Bergung, Schadstoffunfallbekämpfung, Feuerwachen). Für diese Borddienstzeiten erfolgt eine Abgeltung nach Abs. 5.

Tage der Arbeitsunfähigkeit werden auf die Verpflichtung zum Borddienst und den Anspruch auf Landfreizeit (vgl. Abs. 5) zu gleichen Teilen angerechnet.

Ablösetage zählen zur Borddienstzeit.

(5) Zum Ausgleich für die Mehrbelastung des Borddienstes entsteht für jeden Tag Borddienstzeit ein Tag Landfreizeit (1:1-Regelung). Ab dem 184. Borddiensttag entsteht statt des Tages Landfreizeit eine wertgleicher Abgeltungsanspruch.

Dieser Abgeltungsanspruch beträgt für jeden Borddiensttag 1/15 der monatlichen Grundvergütung, 1/15 der pauschalierten Überstundenvergütung, 1/15 des Grundlohnergänzungsanspruchs und des täglichen Verpflegungsgeldsatzes. Dieser Abgeltungsanspruch wird zusammen mit der Monatssteuer ausgezahlt.

Für andere Zeiten als Borddienstzeit entsteht keine Landfreizeit nach dieser Vorschrift, sondern nur Urlaubszeit. Die Landfreizeit vermindert sich um die Urlaubszeit.

Die Landfreizeit ist auf das Kalenderjahr befristet und nicht übertragbar.

(6) Tage der Aus- und Weiterbildung werden bis zu einer Dauer von 10 Kalendertagen auf die Landfreizeit und ab dem 11. Kalendertag zur Hälfte auf die Borddienstzeit und zur weiteren Hälfte auf die Landfreizeit angerechnet.

(7) Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf 40 Kalendertage Urlaub pro Kalenderjahr (Urlaubszeit). Die Urlaubszeit umfasst den Urlaubsanspruch nach § 139 SeemG. Der Urlaub wird vom Reeder unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten gewährt. Zweimal im Kalenderjahr sind 20 Kalendertage zusammenhängend Urlaub zu gewähren.

(8) Beschäftigte im Landdienst haben einen Freizeitanspruch von 80 Kalendertagen pro Kalenderjahr, auf den der Urlaubsanspruch nach Abs. 7 angerechnet wird. Landdienst liegt vor, wenn der Beschäftigte arbeitsrechtlich verpflichtet oder auf Anfrage des Reeders bereit ist, statt Borddienst Dienst an Land zu leisten.

(9) Beschäftigte, die sich in der Berufsausbildung befinden, erwerben für jeden vollen Kalendermonat Borddienst 15 Kalendertage Landfreizeit; bei angebrochenen Kalendermonaten erfolgt eine anteilige Berechnung der Landfreizeit. Der Urlaubsanspruch für diese Beschäftigten richtet sich nach § 54 SeemG (Urlaubszeit). Die Landfreizeit vermindert sich um die Urlaubszeit; sie ist auf das Kalenderjahr befristet und nicht übertragbar. Dienstfreie Wochenenden und Feiertage werden anteilig auf die Landfreizeit angerechnet.

(10) Das Einsatz- und Urlaubskonto ist den Beschäftigten einmal kalenderjährlich bekanntzugeben. Darüber hinaus wird auf Wunsch Auskunft über das jeweilige Einsatz- und Urlaubskonto erteilt.

§ 24 Urlaubsgewährung, Reisekosten

(1) Bei verspäteter Gewährung der geplanten Urlaubszeit erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag von 0,5 vom Hundert der Summe aus Grundvergütung, der pauschalierten Überstundenvergütung und des Grundlohnergänzungsanspruchs pro Kalendertag als Ausgleich für die verlängerte Borddienstzeit. § 23 bleibt hiervon unberührt.